

Vertrag

zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Rügen

Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

vertreten durch Fachdienstleiter Gesundheit, Herrn Jörg Heusler

und
•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••
······································
(nachfolgend Studienbeihilfeempfänger/in genannt)

über die Gewährung von Studienbeihilfen für Medizinstudierende, die sich im Gegenzug verpflichten, mindestens für die Dauer von vier Jahren als Facharzt für Allgemeinmedizin in einem unterdurchschnittlich versorgten Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen zu praktizieren.

Präambel

Vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Ärztemangels, vor allem in den ländlich geprägten Gebieten des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern, hat der ehemalige Landkreise Nordvorpommern beschlossen, Studienbeihilfen für Medizinstudierende zu gewähren. Im Gegenzug sollen sich die Studienbeihilfeempfänger/innen verpflichten, für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren in den unterversorgten ländlichen Gebieten in den Grenzen des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern als Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin oder einer vergleichbaren Facharztabschluss zu praktizieren. Entsprechend der in der Richtlinie geregelten Öffnungsklausel wurde dieses Gebiet auf unterversorgte ländliche Gebiete des Landkreises Vorpommern-Rügen ausgeweitet.

Dieser Vertrag regelt die Vorraussetzungen für die Gewährung von Studienbeihilfen sowie die möglichen Rückzahlungsmodalitäten.

§ 1

Der/Die Studienbeihilfeempfänger/in verpflichtet sich, nach Abschluss der Weiterbildung zum/zur Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin oder einer vergleichbaren Weiterbildung, die zur Teilnahme als Hausarzt/-ärztin an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt, eine Tätigkeit als Arzt/Ärztin in eigener Niederlassung in unterdurchschnittlich versorgten Gebieten des Landkreises Vorpommern-Rügen oder bei Bedarf als Arzt/Ärztin im Fachdienst Gesundheit des Landkreises Vorpommern-Rügen bzw. dessen Rechtsnachfolger für eine Zeit von mindestens vier Jahren aufzunehmen. Kommt der/die Studienbeihilfeempfänger/in seinen Verpflichtungen für die Gewährung der Studienbeihilfe, sowie zur Weiterbildung als Facharzt/-ärztin



für Allgemeinmedizin oder einer vergleichbaren Weiterbildung nicht nach, oder wird die vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt/-ärztin nicht in einem unterdurchschnittlich versorgten Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen für die vereinbarte Dauer aufgenommen, muss die Studienbeihilfe zurückgezahlt werden.

Sollte die vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt/-ärztin früher als vereinbart enden, ist die Studienbeihilfe zurückzuzahlen.

Die Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten/innen, die Anlage des Vertrages ist, sind wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Studienbeihilfen wurden mit dem Antrag vomnachgewiesen.

Die Zahlung der Studienbeihilfen beginnt am und endet mit dem Staatsexamen des/der Studienbeihilfeempfängers/in. Die Dauer der Studienbeihilfe wird auf..... Monate begrenzt.

§ 3

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung jeweils zum Anfang des Monats auf das zu diesem Vertrag benannte Konto.

Institut:

Kontoinhaber:

BLZ:

Konto:

BIC:

IBAN:

Der/Die Studienbeihilfeempfänger/in ist verpflichtet, Änderungen seiner/ihrer Bankverbindung dem Landkreis Vorpommern-Rügen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsende unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.



An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Bestimmungen treten, deren Wirkung der Zielsetzung des Vertrages nach Sinn und Inhalt am nächsten kommen.

Stralsund, den	
Jörg Heusler	Studienbeihilfeempfänger/in
Fachdienstleiter Gesundheit	, ,